

Aktueller Stand der Reform des SGB VIII: Die „kleine“ Reform wird zum 01.01.2018 umgesetzt

Ein offizieller Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Novellierung des SGB VIII, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist am 12.4.2017, erschienen¹. Die Notwendigkeit zu Veränderungen wird darin vor dem Hintergrund dessen gesehen, dass ein "nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen Gefahr läuft, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, 'von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden' (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53)." Im Gesetzesentwurf wird die Aufgabe, Chancengleichheit herzustellen, als eine "gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität" betont. Die primäre Funktion der Kinder- und Jugendhilfe liegt demnach in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung. Zur Umsetzung ihrer Aufgaben muss diese "zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem" weiterentwickelt werden. Daher sieht der neue Gesetzesentwurf mehr Beteiligungschancen der jungen Menschen, bessere Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, mehr Stabilität und Kontinuität für eine Betreuung in Pflegefamilien, Veränderungen für wirkungsvolle Schutzinstrumente und bessere Schutzmaßnahmen von Flüchtlingen, insbesondere von Frauen und Kindern, starke Netzwerke im Kinderschutz und hierfür eine Stärkung des SGB V für ein Zusammenwirken und schließlich eine enge Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und jeweiligen Leistungsträgern zur besseren Ausrichtung der Angebote an dem aktuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen vor. Die Umsetzung der Veränderungen wird mit keinem besonderen Kostenaufwand erfüllt werden müssen. Wenn wider Erwarten doch finanzielle Auswirkungen entstehen, "werden diese durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vollständig und dauerhaft in seinem Einzelplan gegenfinanziert." Der Gesetzesentwurf ist nun das Ergebnis einer längeren Geschichte zur Reform des SGB VIII. Eine ausführliche Lesehilfe zu dem aktuellen Entwurf bietet Norbert Struck (DPWV), eine Veröffentlichung einer Synopse liegt auf der Internetseite des DJJuF vor. Der Paritätische Gesamtverband bereitet aktuell eine ausführliche, die Veränderungsvorschläge kommentierende Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines KJSG vor. Die DGVT hat sich zentralen Kritikpunkten an den vormaligen Arbeitsentwürfen angeschlossen und die Forderung nach einem breiten fachlichen Diskurs vor einer Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens befürwortet. Wie den Informationen der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen zu entnehmen ist, wird das BMFSFJ versuchen, Essentials für eine in der neuen Legislaturperiode anstehende Reform in Foren zur "Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe" mit dem Deutschen Verein festzuhalten. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen wird gemeinsam mit den anderen Fachverbänden daran mitwirken. Hier ein Verweis auf die AGs/Foren: AG 1: Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe am 25.04.2017 in Berlin, AG 2: Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche aus einer Hand am 2.05.2017 in Berlin, AG 3: Ausgestaltung der Bedarfsfeststellung und des Hilfeplanverfahrens am 18.05.2017 in Berlin, AG 4: Absicherung der Rahmenbedingungen der Sozialraumorientierung und Finanzierung am 30.05.2017 in Berlin. Für den 21. Juni 2017 hat das Ministerium eine Zwischenbilanz-Veranstaltung geplant².

Die Fachverbände für Erziehungshilfe führen die Debatte um eine zukünftige inklusive Gestaltung des SGB VIII weiter. Hierfür findet eine Bundestagung "Inklusion wohin? Schritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe" am 31.05.2017 in Frankfurt am Main statt.

- 1) In den letzten 10 Monaten sind sehr viele fundierte Stellungnahmen sämtlicher Verbände erschienen,³ die die Vielschichtigkeit der ganzen Thematik widerspiegeln. Es gab großen Wider-

¹ nachzulesen bei: <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzesentwurf-rgb8-reform-data.pdf>

² nachzulesen bei: <http://www.igfh.de/cms/nachrichten/informationen-zur-reform-rgb-viii-%E2%80%93-vorbereitung-eines-neuen-gesetzes-zur-st%C3%A4rkung-von>

³ nachzulesen bei <http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/SGB-VIII-Reform.php>, sehr lesenswert auch die Stellungnahme der dgkjp e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. bei

stand zu dem vormaligen Arbeitsentwurf vom 23.08.2016, der schließlich zurückgezogen worden ist. Jetzt scheint die Sorge einer Spaltung der jungen Menschen hinsichtlich ihrer individuellen Rechtsansprüche vordergründig: In einer gemeinsamen Pressemitteilung von Paritätischer Gesamtverband, Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband, Kinderschutz-Zentren, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, PRO ASYL vom 11.04.2017 haben die Organisationen vor einer "Diskriminierung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge" durch neue Regelungen zur Finanzierung von Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gewarnt. Das Bundesministerium hat das in einem Brief des Staatssekretärs Kleindiek sofort zurückgewiesen. Warum ist nicht ein klärender, die berechtigten Sorgen aufgreifender Dialog möglich? Ein dringender Bedarf und die Notwendigkeit eines gemeinsamen Dialoges sind doch offensichtlich. Umso verwundert es, dass zwischen der Herausgabe des Referentenentwurfs für ein KJSG und einer geplanten Anhörung nur vier Tage Frist für schriftliche Stellungnahmen vom BMFSFJ vorgegeben wurden. Warum dieses Eiltempo? Warum werden Fachkräfte und Forscher so vor den Kopf gestoßen? "Gegen dieses fachlich wie demokratisch unangemessene Vorgehen" wurde von 120 Forschern dann auch Einspruch eingelegt⁴.

- 2) In einem, wie ich finde, hervorragenden Vortrag, den Herr Prof. Dr. Wiesner beim BAPP e.V., dem Verband Berliner Psychotherapeuten in der Jugendhilfe e.V., am 27.01.2017 in Berlin hielt, wird noch einmal deutlich, dass mit den bisherigen Arbeitsentwürfen, unter Federführung des Staatsrats von Hamburg, Herrn Pörksen (SPD) im Sommer 2016, in deren Rahmen dem Konzept der Sozialraumorientierung dem der Einzelfallhilfe Vorrang gegeben werden soll, der Kern und die Essenz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das erst seit 1990/ 91 in einer noch sehr jungen gemeinsamen Demokratie in Kraft gesetzt worden ist, ausgehöhlt zu werden droht. Die leitende Idee in besagten Arbeitsentwürfen war tatsächlich die, den individuellen Rechtsanspruch auf eine Hilfe durch eine Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu schwächen, indem dieser Rechtsanspruch durch ein verpflichtendes infrastrukturelles Angebot erfüllt werden könnte. Es wird auch immer wieder die Kostenneutralität betont. Man fragt sich, warum und wofür soll eine große Reform nur "unwesentliche Mehrkosten" verursachen? Welchen Grund gibt es, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zu sparen? Für Herrn Prof. Dr. Wiesner ist klar: "Soll also im Ergebnis die Kostenneutralität eingehalten werden, so kann dies nur mit einem erheblichen Abbau fachlich inhaltlicher Standards einhergehen."⁵ Seit Jahren wird auf Landes- und Bundesebene um die Einzelfallhilfen und um Reformideen des SGB VIII debattiert.⁶
- 3) Angebote im Bereich der Sozialraumorientierung sind niedrigschwellig, dagegen sind die Angebote der Einzelfallhilfe, die mit dem Wunsch- und Wahlrecht nach dem § 5 SGB VIII und mit dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII verbunden sind, konkret auf das Individuum in seiner aktuellen, persönlichen Situation zugeschnitten. Die Dauer einer Hilfe wird definiert. Leider werden die Einzelfallhilfen aber in den umstrittenen Entwürfen als zu unwirksam, zu teuer und zu kompliziert beurteilt und damit völlig abgewertet. Herr Prof. Dr. Wiesner vermisst inhaltliche Klärungen des Konzeptes "Sozialraumorientierung". Auch befürchtet er, dass die Elemente der Erziehung im KJHG in Zukunft verschwinden werden, wenn das Konzept des "integrativen Leistungstatbestands zur Entwicklung und Teilhabe" aus den damaligen Arbeitsentwürfen für das neue Gesetz tatsächlich unwidersprochen übernommen werden würde. Das würde zur Folge haben, Eltern nicht mehr in ihrer Erziehungsverantwortung wahrzunehmen. Bezüglich

<http://www.dgkjp.de/stellungnahmen-positionsapiere/stellungnahmen-2016/380-referentenentwurf-des-bmas-fuer-ein-bundesteilhabegesetz>.

⁴ nachzulesen bei: http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2017/Einspruch-der-Kinder-und-Jugendhilfeforschung-zum-KJSG-Gesetzgebungsverfahren_22.3.2017.pdf?m=1490257893.

⁵ "Reform oder Rolle rückwärts? Zu den Ankündigungen des BMFSFJ hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts" in: Schlaglichter. "Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII". 14.6.2016. Frankfurt /Main, nachzulesen bei: <http://buendnis-jugendhilfe.de/>.

⁶ Zur Entwicklung von der großen Reform des SGB VIII hin zur kleinen Reform, siehe die "Timeline zur Genese", nachzulesen bei: <http://kijup-sgbviii-reform.de/>

der "Großen Lösung" ist bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfen für alle jungen Menschen der Erhalt der klaren Abgrenzungen zwischen der konkreten Unterstützung aufgrund einer Behinderung im Alltag, wie z.B. eine Erziehungsassistenz, und der konkreten Unterstützung bezüglich der Erziehung, z.B. in Form einer ambulanten Hilfe nach § 27 SGB VIII, sehr wichtig. Wie Prof. Dr. Wiesner sagt, sind letztere die sogenannten Beziehungshilfen. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) sind die Kinder sowie die Beziehungen zwischen Kind und Eltern im Fokus der Hilfe. Und das sollte für alle Kinder, also auch die Flüchtlingskinder, so erhalten bleiben. Insgesamt ist somit auch für künftige Verhandlungen nach der Bundestagswahl festzuhalten:

- 4) Es kann nicht um Vorrang oder Nachrang zwischen Sozialraumorientierung und Einzelfallhilfen gehen.
- 5) Erziehungshilfen und Einzelfallhilfen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.
- 6) Warum soll das Konzept der Sozialraumorientierung überhaupt im Bereich des SGB VIII verhandelt werden?

Mit einem sehr wichtigen Exkurs zu in Vergangenheit und in Gegenwart liegenden schlimmen sadistischen Verletzungen und Misshandlungen betreuter junger Menschen in der Heimerziehung in Deutschland (Hasenburg, Friesenhof), zur Debatte um die Rechte der Kinder und die Rechte der Träger sowie zu den Auslandsmaßnahmen, die das Auswärtige Amt verbieten möchte und zum Thema der Pflegekindschaft, macht Herr Wiesner deutlich, dass bei jedem Thema jede Hilfe mit entsprechender Begleitung des Jugendamtes steht und fällt. Um junge Menschen und Eltern zielorientiert zu unterstützen, bedarf es professioneller Hilfe und einer entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ausstattung der Jugendämter und zur Kooperation.

Hilfe zur Erziehung in Form einer ambulanten Psychotherapie ist an der Schnittstelle von SGB VIII und SGB V angesiedelt. Psychotherapie ist bundesweit im SGB VIII verankert und kann jungen Menschen bis zum 21. Lebensjahr nach § 27 Abs. 3 und für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII angeboten werden. In § 27 Abs. 3 SGB VIII heißt es: "Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen." Das aktuell überarbeitete und sehr informative Handbuch 2017: "Psychotherapie in der Jugendhilfe", verfasst von Herrn Ronald G. M. Schmidt⁷, beinhaltet die Hintergrundinformationen, die Entwicklungsgeschichte der KJHG-Therapie und Hinweise mittels der Ergebnisse der sog. WIMES-Studie auf die Effektivität der KJHG-Therapien im Land Berlin. Eine Indikation zu einer KJHG-Psychotherapie besteht, wenn nicht nur eine Gefährdung des jungen Menschen durch eine seelische Störung vorliegt, sondern auch ein erhöhter Bedarf an Eltern- und Erziehungsberatung besteht. Die Elternberatung und Beratung von anderen an der Entwicklung und Förderung des jungen Menschen maßgeblich beteiligten Personen, wie z.B. Lehrer und Erzieher, spielt eine zentrale Rolle und ist nicht nur ergänzend vorgesehen wie bei der Psychotherapie im Rahmen des SGB V, was oft unbekannt ist. Sehr interessant für niedergelassene Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen ist die Möglichkeit, bei Bedarf vor allem im Zuge einer Psychotherapie bei einer Diagnose einer komplexen Traumatisierung und bei Traumafolgestörungen im Anschluss einer Therapie nach SGB V eine KJHG-Psychotherapie umzusetzen, und zwar auf Basis von Einzelvereinbarungen mit dem Jugendamt. Generell wäre es spannend, die bereits im Bereich der Jugendhilfe existierenden psychotherapeutischen Angebote, z.B. in therapeutischen Wohngemeinschaften, und die im Rahmen komplementärer Versorgungsstrukturen gesammelten Erfahrungen im Bereich der Kooperation und des Zusammenwirkens zu eruieren, um sie dann weiterentwickeln zu können. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und integrative Lerntherapie sind nur ein kleiner Teil der vielen möglichen Hilfearten nach §§ 27 Abs. 3 und 35 a SGB VIII, somit auch nicht allen Fachkräften, insbesondere den Berufsanfängern, unbedingt bekannt. Psychotherapie an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheit bietet Möglichkeiten, die für junge Menschen und ihre Eltern wie Bezugspersonen langfristige Veränderungen anbahnen können. Maßgeblich beteiligt sind zur

⁷ nachzulesen bei: http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/themen/qualitaetsmanagement_in_der_psychotherapie/10075026.html

Einleitung einer KJHG-Psychotherapie in Berlin die Fachdienste, d.h. die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, Eltern- und Familienberatungsstellen und schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sowie die Jugendämter. Das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure und Professionen und der damit gesetzte Rahmen, gewährleistet eine an den konkreten Bedarfen orientierte Hilfe. Gerade angesichts sich massiv krisenhaft zugespitzter Konflikte und Lebenssituationen, ist dieser die Eltern stützende Rahmen sehr wertvoll. Im Grunde beginnt die Psychotherapie der jungen Menschen bereits im Zuge der Beratung und Anbahnung einer solchen Therapie im Fachdienst, sobald diese als geeignete Hilfe von ihm erkannt und sukzessive wie achtsam den hilfeschuchenden Menschen angeboten wird. Psychotherapie und integrative Lerntherapie sind daher aus meiner Sicht auch nicht in Schule möglich. Schulen haben ganz zentral einen Bildungsauftrag und wie ich finde, sollten die Schulen in die Lage versetzt werden, diesen vollumfänglich umzusetzen. In Ergänzung zueinander und in Kooperation miteinander können junge Menschen in besonderen Lebensbelastungen und Lebenslagen aufgefangen und Weichen für eine positive Entwicklung hin zu eigenständigen und unabhängigen Persönlichkeiten mit zufriedenstellenden Beziehungen zu Gleichaltrigen und Erwachsenen und einer unabhängigen Urteilsfindung gelegt werden. Wenn Eltern und Bezugspersonen, wie z.B. Lehrer und Erzieher, einen durch die Schweigepflicht geschützten Raum erhalten, birgt dies eine große Chance für alle Beteiligten, nämlich durch die Kombination verschiedener Wirkräume: Die Psychotherapie, die Beratung und die Vermittlung zwischen Familie und anderen Institutionen, vor allen Dingen der Schule. Meine Erfahrung als KJHG-Psychotherapeutin in Berlin ist, dass alle Eltern einen großen Bedarf an Erklärungen und Aufklärung zeigen, dies unabhängig von Herkunft, sozialer Stellung und Familienkonstellation. Allen gemeinsam ist die Sorge um ihr Kind und die Frage nach der bestmöglichen persönlichen, gesundheitlichen wie schulischen Förderung. Und meist sind auch die jungen Menschen sehr an einer Verbesserung der innerfamiliären Kommunikation und Interaktion interessiert. Der präventive Effekt psychotherapeutischer Interventionen ist nicht zu unterschätzen.

Alle Kinder brauchen für eine positive persönliche, schulische und gesundheitliche Entwicklung Sicherheit und Schutz. Für die Erfüllung dieses gesamtgesellschaftlichen Auftrages ist ein wahres Interesse an den Rechten der Eltern auf konkrete Unterstützung durch Fachkräfte in ihrer sehr komplexen Aufgabe der Erziehung und orientiert an den Wünschen und Bedürfnissen der jungen Menschen Voraussetzung. Es bedarf einer genauen Analyse der "Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien" und der Gefährdungssituationen, die eine Verbesserung des Kinderschutzes erfordern. Daraus lassen sich konkrete Präventionsmaßnahmen ableiten, in die ebenfalls unbedingt investiert werden muss. Für **alle** Einrichtungen sind Schutzkonzepte dringend notwendig. Des Weiteren bleibt unabhängig von einer neuen Gesetzgebung die Frage nach der tatsächlichen Umsetzung bestehender und neu ausgehandelter Regularien. Eine Analyse dessen, woran eine Umsetzung scheitern kann, wäre sehr interessant. Auch müssen Jugendämter finanziell, personell und fachlich entsprechend ausgestattet werden, um der Umsetzung der individuellen Rechtsansprüche der Eltern und der jungen Menschen gerecht werden zu können - eine klare Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden – AGFJ.⁸ Die Forderung der AGFJ nach einem "zusätzlichen, dauerhaft-verlässlichen finanziellen Engagement von Bund und Ländern sowie eine grundsätzlich verbesserte Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen" gilt es zu unterstützen.

Laurence Kirmer, Diplom-Pädagogin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Berlin

⁸Dokumentation zur Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden – AGFJ: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung von 2013 und 2014, nachzulesen bei: http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2014/2014-07-Weiterentwicklung-Steuerung-DokumentationAnhrunggesamtDezember2013Januar2014-berarbeitet.pdf

Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren (wie derzeit bekannt):

19.05.2017	Erste Lesung im Deutschen Bundestag
02.06.2017	Bundesrat
19.06.2017	Anhörung im BT Ausschuss FSFJ
28.06.2017	Abschlussbefassung im BT Ausschuss FSFJ
30.06.2017	2./3. Lesung im Bundestag
07.07.2017	Bundesrat